

STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



IN DIESER AUSGABE

Entscheidungen

BGH erläutert die Voraussetzungen für eine Verabredung zur Anstiftung zu einem Verbrechen

BGH bezieht Position zu der in der Literatur umstrittenen Frage, wie Strafunmündigkeit und Werkzeugqualität im Rahmen der mittelbaren Täterschaft zu bewerten sind.

... wir fragen die KI

Kann uns die KI den Unterschied von Mord und Totschlag erklären?

Klassiker in der Klausur

Wer kennt es nicht: BGH, 4 StR 166/61

Der sog. Melkmaschinenfall

Fehler vermeiden

Fremdheit bei § 242 StGB

Veranstaltungen

Gutachtenmanufaktur
(Termin wird noch bekannt gegeben)

Entscheidungen

BGH, Urteil vom 29.11.2023 – 6 StR 179/23

Bemerkung:

Eine wichtige Entscheidung, die sehr wahrscheinlich in mündlichen und schriftlichen Prüfungen thematisiert werden wird.

Leitsätze

1. Die Verabredung zur Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 Variante 3 Alt. 2 StGB) setzt eine vom ernstlichen Willen getragene Einigung von mindestens zwei Personen voraus, gemeinschaftlich einen Dritten zur Begehung eines bestimmten Verbrechens anzustiften.

2. Der Verwirklichung steht nicht stets entgegen, dass im Zeitpunkt der Übereinkunft die Person des präsumtiven Täters noch nicht feststeht und unklar ist, ob überhaupt ein solcher gefunden und bestimmt werden kann.

BGH, Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 200/23

Bemerkung:

Eine sehr wichtige Entscheidung, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verschiedenen Prüfungsformen zu Grunde liegen wird. Sie wird im Newsletter April 2024 erläutert.

Leitsatz (des Verfassers)

Die Tatveranlassung eines Kindes gilt nur als mittelbare Täterschaft, wenn dem Veranlasser die objektive Tatherrschaft zukommt, getragen vom Täterwillen. Er muss also das Geschehen tatsächlich steuernd in den Händen halten. Ob dies gegeben ist, hängt nicht von starren Regeln ab, sondern ist im Einzelfall durch wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens zu bestimmen.

... wir fragen die KI

Der Einsatz von KI verändert die Arbeitswelt und Arbeitsweise, aber wie hilfreich kann sie im Strafrecht sein?

Prompt: Was ist im deutschen Recht der Unterschied von Mord und Totschlag?

ChatGPT 3.5 (openai.com):

Im deutschen Strafrecht gibt es klare Unterschiede zwischen Mord und Totschlag, die sich hauptsächlich in der Absicht und den Umständen der Tat widerspiegeln.

Mord (§ 211 StGB):

Vorsatz: Mord erfordert einen bedingten Vorsatz, das heißt, der Täter muss die Tötung seines Opfers zumindest billigend in Kauf nehmen.

Mordmerkmale: Mord liegt vor, wenn die Tat aus niedrigen Beweggründen, grausam, heimtückisch, mit gemeingefährlichen Mitteln oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen wird.

Strafrahen: Mord ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet in Deutschland im Regelfall eine Haftstrafe von mindestens 15 Jahren.

Totschlag (§ 212 StGB):

Vorsatz: Anders als beim Mord reicht beim Totschlag einfacher Vorsatz aus. Es genügt, wenn der Täter die Tötung seines Opfers vorsätzlich begeht, ohne dass bestimmte Mordmerkmale vorliegen.

Strafrahen: Totschlag wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Der Strafrahen kann jedoch je nach den Umständen der Tat variieren.

Der wesentliche Unterschied liegt also in den begleitenden Umständen und Motiven der Tat. Mord ist eine besonders schwere Form der Tötung, die durch besondere Merkmale gekennzeichnet ist. Totschlag hingegen ist die grundlegende Strafvorschrift für vorsätzliche Tötungen, bei denen die Mordmerkmale nicht vorliegen.

Was ist davon zu halten?



Auf den ersten Blick wirkt die Antwort nicht schlecht.

Strafrahen: die Untergrenze für den Totschlag liegt bei fünf Jahren. [✓] Die Höchstgrenze gemäß § 38 II StGB bei 15 Jahren. [fehlt] Variationen des Strafrahens findet man in § 212 II StGB und § 213 StGB. Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. [✓] Lebenslang bedeutet jedoch lebenslang, die Strafe kann bei Vorliegen weiterer Bedingungen frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57a StGB). Zur „Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2021“ [Link zur Untersuchung](#) [ungenau und teils unzutreffend]

Für die Bejahung Mord und Totschlag muss Vorsatz (§ 15 StGB) vorliegen. Beide Tatbestände kennen keine Einschränkung, sodass dolus directus 1. und 2. Grades und dolus eventualis erfasst sind. Bei der Formulierung „einfacher Vorsatz“ ist unklar, was damit gemeint sein soll. [✗] Die Aufzählung der Mordmerkmale ist unvollständig. [✗] Nach Auffassung der Rechtsprechung ist der Mord ein eigenständiger Tatbestand. [unvollständig]

Bewertung

Besser nicht auf die Darstellung vertrauen.

Der Melkmaschinenfall

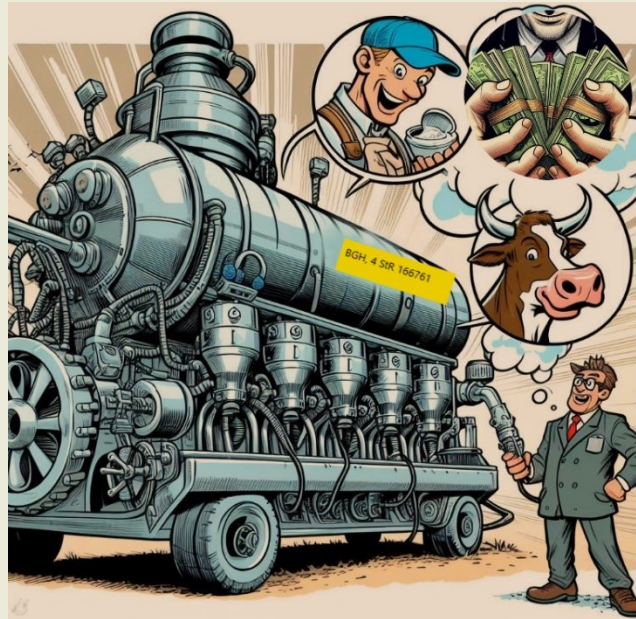
BGH, 4 StR 166/61, NJW 1962, 309 = BGHSt 16, 321

Der Angeklagte war seit Jahren als Verkaufsvertreter für Melkmaschinen tätig und erhielt von der Lieferfirma Provisionen für vermittelte Vertragsabschlüsse. Er täuschte Landwirte, indem er ihnen vorgaukelte, als "internationaler Propagandist" im Rahmen einer Werbeaktion weit unter dem normalen Preis Musteranlagen anbieten zu können. Tatsächlich entsprach der geforderte Preis dem üblichen Listenpreis ①. In einigen Fällen setzte er Kunden unter Zeitdruck und verlangte sofortige Entscheidungen. So überredete er mehrere Bauern zur Bestellung von Melkmaschinen, die sie sonst nicht gekauft hätten. Sein Ziel war es, Provisionen zu erhalten ②.

Bei Landwirt K. verkaufte der Angeklagte eine Melkanlage für 1.885 DM, obwohl er wusste, dass dieser dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten und sein Vermögen gefährden könnte ③, da er bereits andere Verpflichtungen hatte.

Im Fall des B. hatte der Bauer seine Wirtschaftsgebäude neu errichtet und war finanziell geschwächt. Er wollte keine Melkmaschine kaufen und hatte bereits einen anderen Vertreter abgewiesen. Trotzdem gelang es dem Angeklagten durch Vorspiegelung einer Ersparnis von 900 DM, B. zum Kauf einer Melkmaschine für 1.130 DM (Listenpreis) zu überreden. B. musste einen verzinslichen Kredit aufnehmen ④.

Bäuerin F. hatte ebenfalls gebaut und erklärte dem Angeklagten, dass sie kein Geld für eine Melkanlage habe. Falls sie später dazu in der Lage sei, solle es eine Anlage für 10 Kühe sein, die auch auf der Weide nutzbar ist.



Der Angeklagte verkaufte ihr eine kleinere Melkmaschine mit Treckeranschluss für 1.047 DM, obwohl er wusste, dass diese Maschine nur für 2 bis 3 Kühe, nicht aber für 10 Kühe ausreichte ⑤. Er führte die Kundin in die Irre, indem er behauptete, die angebotene Melkanlage sei auch für einen Betrieb mit 10 Kühen geeignet. Die Kundin musste sich später eines Besseren belehren lassen und bestellte bei einem Vertreter der Lieferfirma eine größere Anlage, die sie angesichts ihrer bedrängten wirtschaftlichen Verhältnisse zu der fraglichen Zeit nicht gekauft hätte ⑥.

Des Weiteren täuschte der Angeklagte den Landwirt H. durch die Vorspiegelung eines besonderen Preisnachlasses von rund 750 DM und veranlasste ihn zur Bestellung einer Melkmaschine für 862 DM, zahlbar in drei halbjährlichen Raten. H. hatte dem Angeklagten zuvor erklärt, dass er aufgrund von Geldschwierigkeiten keine Maschine bezahlen könne. Hätte der Angeklagte ihn nicht über die angeblich einmaligen Vorteile bei sofortigem Vertragsabschluss getäuscht, hätte H. die Anlage nicht gekauft. Die erworbene Melkmaschine stellte sich jedoch als zu klein für H.s Bedürfnisse heraus, da er einen Betrieb mit fünf Kühen hatte. Um weiteren Ärger zu vermeiden, bestellte er später bei einem Vertreter der Firma eine größere Anlage. In diesem Fall konnte allerdings nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte beim Abschluss des Vertrages wusste, dass die Maschine für den Käufer ungeeignet war ⑦.

Betrug nach § 263 StGB

Aufbau

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen

- ⚠ Listenpreis und Werbeaktion

b) führt kausal zu Irrtum

- ⚠ Eignung für eigene Zwecke

c) führt kausal zur Vermögensverfügung

- ⚠ Eingehungsbetrug

d) führt kausal zum Vermögensschaden

- ⚠ Schaden trotz Gegenleistung

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

- ⚠ Kenntnis der Ungeeignetheit

b) Bereicherungsabsicht

Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und (erstrebtem) Vermögensvorteil

- ⚠ Provisionsabrede

- ⚠ Unterschied Kaufpreis und Provision

Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Regelbeispiele

- ⚠ großes Ausmaß (Nr. 2) und wirtschaftliche Not (Nr. 3)

Fehler vermeiden

Fremdheit nach § 242 StGB



Die goldene Uhr stand nicht im Alleineigentum des T, folglich war sie fremd.

Die Fremdheit einer Sache i. S. d. § 242 StGB richtet sich nach weit überwiegender Ansicht nach den Regeln des Zivilrechts (Akzessorietät). Fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Steht eine Sache nicht im Eigentum des Täters könnte die Sache jedoch noch herrenlos sein und wäre damit kein taugliches Tatobjekt. Nimmt der Täter eine herrenlose Sache weg, liegt kein Diebstahl vor. In Betracht kommt ein versuchter Diebstahl, wenn der Täter vom Eigentum eines anderen ausgegangen ist. Handelt es sich um herrenloses Wild oder Wassertiere, ist an § 292 StGB bzw. 293 StGB zu denken.

Lassen sich die Eigentumsverhältnisse aus dem Sachverhalt entnehmen, ist die sichere Formulierung: *Die goldene Uhr stand im Eigentum des E, folglich war sie für T fremd.*

Impressum

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmsroth

Telefon: 06721/949112

E-Mail: newsletter@rechtsanwalt-henseler.de

Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.

Melkmaschinen und Betrug

Die Mitteilung des Sachverhaltes ist der Entscheidung entnommen, dabei wurde der Sachverhalt absichtlich nicht gekürzt. Hierdurch kann das Problembewusstsein geschult werden.

① Wenn der Angeklagte eine nicht existierende Werbeaktion anpreist, stellt er unwahre Tatsachen dar. Dass die Maschinen tatsächlich für den Listenpreis verkauft wurden, ändert daran nichts (dies ist beim Prüfungspunkt Vermögensschaden zu berücksichtigten). Beim Prüfungspunkt „Irrtum“ ist darauf zu achten, worüber sich geirrt wurde. ⑤ Hat der Angeklagte nicht über die Eignung getäuscht, beruht ein dahingehender Irrtum nicht auf der Täuschung (fehlende Kausalität). Sollte sich der Käufer über den Preis irren, ist ein versuchter Betrug zu prüfen. Die Vermögensverfügung besteht im Abschluss des Kaufvertrages (sog. Eingehungsbetrag). Der Prüfungspunkt „Vermögensschaden“ stellt den Schwerpunkt dar. ③④⑥ Ausgangspunkt ist die Frage, ob sich das Vermögen durch die Verfügung gemindert hat. Bei Verträgen sind Leistung und Gegenleistung zu berücksichtigen. Zwar haben die Käufer sich verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, sie haben im Gegenzug aber einen Anspruch auf die Lieferung einer Melkmaschine. Ist die Melkmaschine objektiv gleichwertig, besteht nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung kein Schaden – es sei denn, bei der Schadensberechnung müssten auch individuelle Gegebenheiten berücksichtigt werden (sog. persönlicher Schadenseinschlag). Ansatzpunkt ist zunächst, dass Dinge zwar einen Marktwert haben, dieser aber nicht zu jeder Zeit und für jeden den gleichen Wert haben. Dies zeigt sich auch bei den Bewertungsvorschriften nach Handels- und Steuerrecht. Allerdings ist auch zu beachten, dass der Betrug nur das Vermögen nicht aber Erwartungen oder Gewinnchancen. Auf dieser Grundlage können nun die unterschiedlichen Fallgestaltungen bewertet werden.

Entscheidend ist die jeweilige Begründung, denn obwohl es sich um einen Klassiker handelt, sind die Ergebnisse des Bundesgerichtshofes nicht allgemein anerkannt. Hilfreich sind hierbei folgende Fragen: Was sollte mit dem Gegenstand gemacht werden? Kann er hierfür nicht oder nur teilweise genutzt werden? Welche andere Verwendungsmöglichkeit gibt es? Sind finanzielle Folgen unmittelbar oder mittelbar entstanden?

Zweifellos wollte sich der Täter selbst bereichern, denn es ging ihm um den Erhalt der Provision. Daneben wollte er jedoch auch den Verkäufer bereichern, da dieser den Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises erlangt (sog. fremdnütziger Betrug).

② Um Probleme der Stoffgleichheit (Bereicherung und Schaden müssen sich spiegelbildlich gegenüberstehen) herauszuarbeiten, sollte zunächst dargestellt werden, was der Täter oder ein Dritter alles erlangt hat und dies mit den Schadenspositionen verglichen werden. Dem Täter kam es auf die Provisionen an, diese werden jedoch nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer gezahlt. Hier fehlt es also an der Stoffgleichheit. Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Anspruch auf die jeweilige Melkmaschine stehen sich jeder spiegelbildlich gegenüber, weshalb diesbezüglich Stoffgleichheit vorliegt.

Wurden Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld bejaht, ist an einen besonders schweren Fall nach § 263 III S. 1 StGB zu denken. In Betracht kommen Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3. Momentan wird ein großes Ausmaß bei einem Verlust/Schaden vom 50.000 Euro angenommen.

Wirtschaftliche Not liegt vor, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr ohne Hilfe Dritter gewährleistet ist.

Hinweise: Es gibt noch andere Vorschläge, die am Vermögensbegriff ansetzen, auf diese ist jedenfalls in einer Hausarbeit einzugehen.

Der Schwerpunkt („Schaden“) muss als solcher auch klar zu erkennen sein.

Der Sachverhalt lässt sich leicht abändern, um andere Probleme hinzuzunehmen oder zu entfernen (Vorsatz, Handeln für einen anderen (sog. Dreiecksbetrug), etc.).

Je nach Sachverhaltsgestaltung ist an einen besonders schweren Fall zu denken.

Es handelt sich um einen Klassiker, der durch die Sachverhalte rund um Abschaltvorrichtungen bei Dieselfahrzeugen wieder mehr in Blick genommen wird.